

VERTRAG

Zwischen der Stadt Dortmund
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale NRW (im folgenden VZ genannt) betreibt in der Stadt Dortmund (im folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucher (im folgenden VB genannt).

§ 2

Aufgaben

Die VB hält für die Verbraucher ein Beratungs- und Dienstleistungsangebot im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ liegt bei.

Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle den Verbraucher und seinen Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Dazu gehört u. a.:

- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- Beratung, präventive Information und Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Bereitstellung des Verbraucherinformationssystems „Infothek“,
- Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften,

– lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen.

Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

Die Beratung und Selbstinformation sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. Entgelte werden zurzeit für die Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsvertretung (Aufwändungsersatz) sowie für die Nutzung der „Infothek“ verlangt.

Daneben gibt es weitere Angebote der VZ, die vollständig über Entgelte der ratsuchenden Verbraucher finanziert werden und deshalb nicht Gegenstand dieses Vertrages sind (Versicherungsberatung, Mietrechtsberatung, Baufinanzierungsberatung und Ernährungstrainings).

Darüber hinaus gibt es zurzeit aus bereitgestellten Bundesmitteln eine Energieberatung durch Honorarkräfte.

In einem separaten Vertrag ist daneben die Abfall- und Umweltberatung geregelt (Finanzierung über Land, Entsorgung Dortmund GmbH und Stadt).

Ferner ist die VB als geeignete Stelle für das Verbraucherinsolvenzverfahren entsprechend der seit dem 01.01.1999 geltenden neuen Insolvenzordnung anerkannt. Sie wird seit dem Jahr 1999 im Umfang einer zusätzlichen halben Stelle und seit 2003 mit einer vollen Stelle anteilig vom Land gefördert. Die Landesförderung stellt eine Projektförderung dar und muss jährlich neu beantragt werden.

Auch für die Jahre 2010 - 2013 bietet die VB eine Insolvenzberatung für Verbraucher unter der Voraussetzung an, dass eine ausreichende Finanzierung seitens des Landes NRW und der Stadt Dortmund sichergestellt ist (vgl. § 8 (2)). Voraussetzung ist ferner, dass die Anerkennung als geeignete Stelle seitens der Bezirksregierung Düsseldorf beibehalten wird.

§ 3

Betrieb

Die VB ist mindestens an 4 Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall mindestens 27 Stunden.

Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw. werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

§ 4

Kooperation mit der Stadt

Stadt und VB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger pflegen. Die VB informiert Rat und Verwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen vor.

Die Stadt kann der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

§ 5

Personalwesen

1. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind in der allgemeinen Verbraucherberatung folgende Mitarbeiter entsprechend dem Stellenplan der VZ tätig (angegeben ist jeweils die Ausgangsvergütung):

- ein/e Leiter/in der VB (TVL 11) (FH-Diplom-Oecotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang);
- zwei Beratungskräfte (TVL 9, Fg. 1a) (FH-Diplom-Oecotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang);
- eine Bürokraft (halbe Stelle) (TVL 5);
- ein Rechtsanwalt (Honorarkraft), zurzeit 2,5 Stunden/Woche;
- nach Bedarf Aushilfen.;
- eine Beratungskraft (ganze Stelle) für die Verbraucherinsolvenzberatung (TVL 9) (FH-Diplom-Oecotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang) (vorbehaltlich der Bereitstellung der anteiligen Landes- und Kommunalmittel, vgl. § 8 (2)).

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

2. Stadt und Verbraucherzentrale werden Gespräche führen mit dem Ziel, die Anerkennung und Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung durch das Land zu sichern, eventuell durch die Förderung einer zusätzlichen Stelle.

3. Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AgV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) – sowie für Mitarbeiter/innen, die bereits vor dem 01.11.2006 im Dienstverhältnis mit der VZ NRW gestanden haben, ergänzend der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) – in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Eingruppierung von Mitarbeiter(n)/innen, die nach dem 01.11.2006 erfolgt, steht unter dem Vorbehalt des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung. Anpassungen der Eingruppierung auf Grund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft.

§ 6

Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z.B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- durch ständig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen, durch Organisations- und Planungshilfen.

§ 7

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten orientieren sich an der Aufstellung „Raumbedarf einer VB“(siehe Anlage).

Die Beratungsstelle ist zurzeit in den Räumen Gnadenort 3-5 ,44137 Dortmund untergebracht.

§ 8

Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

(1) Allgemeine Verbraucherberatung:

Die Stadt beteiligt sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der VB, die restlichen 50 % werden aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert. Der städtische Anteil wird auf einen Festbetrag von jeweils jährlich 145.000,-- Euro festgesetzt.

Einzelne Ausgaben (Renovierungen, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen) fallen unregelmäßig an und sind Bestandteil der oben genannten Finanzierungsregelung.

Die in der VB erzielten Entgelte werden (nach Abzug der darauf entfallenden Kosten) der Stadt zur Hälfte auf ihren Zuschuss angerechnet. Dies wurde bei der Festlegung des Festbetrages bereits berücksichtigt.

Der jährliche Zuschuss wird in vier Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. ohne weitere Aufforderung durch die VZ gezahlt.

Die an die VZ fließenden Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.

Im Falle des Eintretens grundlegender Veränderungen von Umständen, auf denen die Annahmen für die 4-Jahres-Kalkulation bei Vertragsabschluß basieren und die erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Personal- und Sachausstattung haben, werden Stadt und VZ über eine mögliche Vertragsanpassung Gespräche führen. Dies gilt insbesondere im Falle der Überschreitung der qualitativen und quantitativen Kapazitätsgrenzen der in § 5 aufgeführten Personalausstattung.

(2) Verbraucherinsolvenzberatung

Für die Verbraucherinsolvenzberatung stellt die Stadt einen ergänzenden Zuschuss als Festbetrag zur Landesförderung in Höhe von 22.000,-- pro Jahr bereit. Dieser Zuschuss deckt unter der Prämisse der Bereitstellung von Landesmitteln in Höhe von 46.020,00 € die restlichen Personal-, Gemein- und Sachkosten ab. Nicht verausgabte Komplementärmittel können für die Folgejahre zurückgestellt werden.

Der ergänzende Zuschuss wird nur für den Fall gewährt, dass das Land NRW die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung in ausreichendem Umfang beibehält. Sollten diesbezüglich Veränderungen erfolgen, werden Stadt und VZ Gespräche über eine mögliche Weiterführung der Verbraucherinsolvenzberatung aufnehmen.

Der Zuschuss wird zum 15.07. jeden Jahres (ohne Aufforderung durch die Verbraucherzentrale) fällig.

(3) Abfall- und Umweltberatung

Die Abfall- und Umweltberatung wird in einem Vertrag der Verbraucherzentrale mit der EDG mbH geregelt. Darüber hinaus wird im Rahmen dieses Vertrages ein jährlicher Festbetrag von 10.000,-- Euro geleistet. Kommt der gesonderte Vertrag zur Abfall- und Umweltberatung nicht zustande, entfällt auch die Zahlung des vorgenannten jährlichen Festbetrages an die VZ.

(4) Etwaige Ertrags- und Verbrauchssteuern/Umsatzsteuer werden von der VZ getragen und führen nicht zu einer Erhöhung des finanziellen Zuschusses der Stadt Dortmund.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen der allgemeinen Verbraucherberatung bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Die Stadt ist berechtigt, entsprechend § 103 Abs. 1 GO NRW, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 10

Dauer und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2010 und beträgt 4 Jahre bis zum 31.12.2013

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zwölf Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Bei der Fortführung des Vertrages werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vor Vertragsende über eine Neufestlegung der Festbeträge verständigen.

Der Vertrag kann zum Ende eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder Teilen davon (allgemeine Verbraucherberatung / Verbraucherinsolvenzberatung) aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Schlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Dortmund, den

Düsseldorf, den

Stadt Dortmund

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

.....
Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

.....
Dr. Uthemann
Kämmerin

.....
K. Müller
Vorstand

.....
i. V. M. Arkenstette
Mitglied der Geschäftsleitung